

Elektronischer Datenaustausch zwischen Kranken-/Pflegekassen (GKV/GPV) und Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK)

Technische Anlage

Version 1.1

Stand: 02.09.2016

gültig ab

01.01.2017

Dokument des

Arbeitskreises
DA GKV/SPV - MDK

Inhaltsverzeichnis

1	ÄNDERUNGSHISTORIE	3
2	ALLGEMEINES	4
3	TEILNAHME	4
4	ABWICKLUNG DER DATENÜBERMITTLUNG	4
5	VERSCHLÜSSELUNG	5
6	AUSTAUSCHFORMATE	5
7	VERSIONSMANAGEMENT	5
8	DATENFLÜSSE	7
8.1	ANNAHMESTELLEN BEI DEN KRANKEN-/PFLEGEKASSEN	7
8.2	ANNAHMESTELLEN BEI DEN MDK	9
8.3	FESTLEGUNG DER VERFAHRENSKENNUNGEN	10

1 Änderungshistorie

Version	Beschreibung	Autor/in	Datum
1	Fertigstellung des Dokumentes	Jörg Anke (vdek), Oliver Raspe (vdek)	11.03.2016
1	Überarbeitung nach Prüfung durch IT-Sicherheitsbeauftragten beim vdek	Susanne Müllenhagen (vdek), Oliver Raspe (vdek)	06.07.2016
1	Hinzufügung Datenannahme DAK	Oliver Raspe (vdek)	02.09.2016

2 Allgemeines

- (1) Die Technische Anlage zum Datenaustausch zwischen Kranken-/Pflegekassen und den Medizinischen Diensten (MDK) nach den § 275 SGB V und § 18 SGB XI regelt organisatorische und technische Sachverhalte.
- (2) Die Pflege der Anlage erfolgt entsprechend dem in der fachlichen Verfahrenbeschreibung geregelten Vorschlags- und Änderungsmanagement sowie dem vereinbarten Versionsmanagement für fachliche und technische Dokumente.
- (3) Bei der Datenübermittlung werden die relevanten internationalen, EU-weiten und nationalen Normen und ggf. Standards zur Anwendung gebracht.
- (4) Für das Verfahren ist der Zeichencode ISO 8859-1 festgelegt. Dieser Zeichencode ist Bestandteil der aktuellen Fassung der „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen“.

3 Teilnahme

- (1) Die Einzelheiten zur Durchführung der Datenübermittlung sind rechtzeitig vor der erstmaligen Durchführung oder Änderung zwischen den Beteiligten abzustimmen.
- (2) Vor der erstmaligen Durchführung der Datenübermittlung und bei Überführung einer neuen Version in das produktive Verfahren ist die ordnungsgemäße Verarbeitung sicherzustellen.

4 Abwicklung der Datenübermittlung

- (1) Ein Geschäftsvorfall ist jeweils in einer E-Mail zu übermitteln. Grundlage für das E-Mail-Verfahren ist die analoge Anwendung der „Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels Electronic Mail (E-Mail)“ der Verbände der Kranken-/Pflegekassen im Datenaustausch mit Leistungserbringern und Arbeitgebern im Internet in der aktuellen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die E-Mail enthält eine Datei mit dem KKS Auftragsdatensatz und eine XML-Instanzdatei mit den Nutzdaten.
- (2) Die Email einschließlich der zu übermittelnden Dateien darf eine Gesamtgröße von 10 MB nicht überschreiten. Sollte die zu übermittelnde Datei 10 MB überschreiten, sind die Anhänge aus der Datei zu entfernen und in Papierform per Postweg zu übermitteln.
- (3) Die Email-Adresse ist Bestandteil des Auftragsdatensatzes (KKS), siehe „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen“.
- (4) Die Eindeutigkeit der Datensätze wird im XML-Schema durch die Übermittlung des Verfahrenskennzeichens, den Institutionskennzeichen des IK-Absenders (VKZ01) und des IK-Empfängers (VKZ02), einer laufenden Nummer (Dateinummer) (VKZ05) und dem Erstellungsdatum (VKZ03) sichergestellt. Die laufende Nummer (Dateinummer) (VKZ05) wird für jede Kombination aus Institutionskennzeichen des logischen Absenders und des logischen Empfängers verfahrensbezogen hochgezählt. Bei der Erreichung der „theoretischen Obergrenze“ von 2.147.483.647 wird wieder bei 1 angefangen. Auftretende Lücken bei den übermittelten Dateinummern sind dem Absender mitzuteilen.

- (5) Die Datenübermittlung ist so zu protokollieren, dass anhand der Protokolle eine eindeutige Identifizierung jeder Datenübertragung möglich ist.
- (6) Der Absender hat anhand des XML-Schemas sicherzustellen, dass nur geprüfte Datensätze übermittelt werden.
- (7) Die Übermittlung der Begutachtungsdatei durch den MDK an die Kranken-/Pflegekasse muss der Version der durch die Kranken-/Pflegekasse übermittelten Datei zur Beauftragung entsprechen.
- (8) Der Absender hat für die Möglichkeit der Rekonstruktion der Daten im Falle eines Dateiverlustes auf dem Transportweg oder einer Dateirückweisung Sorge zu tragen.
- (9) Werden bei oder nach der Übermittlung Mängel festgestellt, ist der Absender zu benachrichtigen.

5 Verschlüsselung

Für die Verschlüsselung und elektronische Signatur der XML-Instanzdatei mit den Nutzdaten werden die normierten Verfahren, Kodierungen und Parameter aus der jeweils aktuellen Fassung der ‚Security Schnittstelle für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen (Herausgeber: GKV-Spitzenverband)‘ wie dort beschrieben angewendet. Es dürfen nie unverschlüsselte oder unsignierte Daten übermittelt werden.

6 Austauschformate

- (1) Die XML-Instanzdatei muss gegen das vereinbarte und korrespondierende XML-Schema validierbar sein. In der XML-Instanzdatei sind gem. vereinbartem XML-Schema bis zu 9 (Hilfsmittel) bzw. 99 (Pflege und AU/KG) Anhänge erlaubt. Diese Anhänge müssen im Format pdf und im base64 kodiert geliefert werden. Die Position der Anhänge ist anhand des XML-Schemas herzuleiten. Diese Position kann mit einem konkreten XPATH-Ausdruck angegeben werden. Der XPATH-Ausdruck ist in der Anlage 1 zum jeweiligen Modul (z.B. Pflege, Hilfsmittel o. AU/KG) dokumentiert. Das Datenformat für den Auftragsdatensatz ergibt sich aus der aktuellen Fassung der „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen“ (KKS-Verfahren).
- (2) Das Komprimierungsverfahren ist immer bilateral zwischen dem Absender und dem Empfänger abzustimmen (vgl. Abschnitt 3.1.2.1 - Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen). Die Komprimierung erfolgt vor der Verschlüsselung der Datei.

7 Versionsmanagement

- (1) Die Beteiligten halten im produktiven Einsatz die aktuell gültige und die vorherigen Schemaversionen bereit. Liegt ein zu beauftragender Fall außerhalb des Gültigkeitszeitraums dieser Versionen, ist der Fall nicht per elektronischem Datenaustausch zu beauftragen.
- (2) Der Schemaname beinhaltet die Versionsbezeichnung und wird über das Attribut Schema-Location mit dem Rootelement übermittelt.

- (3) Der Schemaname wird vom Federführer für das XML-Schema vergeben. Der Schemaname ist Bestandteil des Schlüssels V und dadurch im Schlüsselverzeichnis (Anhang 1 zur Anlage 1) dokumentiert. Der Schlüssel V wird im Header (VKZ07) übertragen.
- (4) Die Überführung der fachlichen Vorgaben eines Versionswechsel in die Produktion, der mit einer Anpassung des XML-Schemas verbunden ist, erfolgt grundsätzlich neun Monate nach Fertigstellung aller abgestimmten und beschlossenen Dokumente und der fachlichen Abnahme des XML-Schemas. Der genaue Termin wird von den Beteiligten verbindlich festgelegt.
- (5) Die Umsetzung von Fehlerbehebungen und die Überführung in die Produktion erfolgt nach Vereinbarung. Fehler sind an den Federführer zu melden. Der Federführer klassifiziert die eingegangenen Fehler in eine der unten aufgeführten Fehlerstufen. Die Beteiligten werden über den Email-Verteiler (Anhang 2 zur FVB) mit einer Rückmeldefrist vom Federführer unterrichtet. Liegt keine gegenteilige Antwort innerhalb der vorgegebenen Frist vor, erfolgt die Beauftragung des vdek zur Anpassung des Schemas.

Fehlerstufen:

1: Fehler führt zu Stillstand im produktiven Betrieb

Die Unterrichtung der Beteiligten durch den Federführer erfolgt mit der Aufforderung zur sofortigen Rückmeldung. Der Fehler muss durch den vdek innerhalb von 3 Werktagen nach Beauftragung behoben worden sein.

2: Fehler führt zu Störungen im produktiven Betrieb

Die Unterrichtung der Beteiligten durch den Federführer erfolgt mit der Aufforderung zur Abstimmung bzw. Rückmeldung innerhalb von 3 Wochen. Der Fehler muss durch den vdek innerhalb von 1 Woche nach Beauftragung behoben worden sein.

3: Fehler führt zu keinen Störungen im produktiven Betrieb

Die Unterrichtung der Beteiligten durch den Federführer erfolgt mit der Aufforderung zur Abstimmung bzw. Rückmeldung innerhalb von 3 Wochen. Der Fehler muss durch den vdek innerhalb einer durch die Beteiligten vereinbarten Zeit behoben werden.

- (6) Der Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den Medizinischen Diensten der Krankenversicherungen verwendet vordefinierte Schlüssel im Datenaustausch gem. § 301 SGB V.
- Geschlecht
 - Länderkennzeichen
 - Sicherheit
 - Lokalisation

Diese Schlüssel werden in der Anlage 2 zur Vereinbarung über das Verfahren zur Abrechnung und Übermittlung der Daten nach § 301 Abs. 1 SGB V definiert und gepflegt. Anpassungen, die aufgrund von Änderungen im Verfahren nach § 301 SGB V erforderlich werden, sind vorzunehmen. Die Abstimmung erfolgt über den Federführer mit Bekanntgabe der Änderungen im Datenaustauschverfahren nach § 301 SGB V.

(7) Die Vergabe der Versionsnummer für ein XML Schema erfolgt nach folgenden Regeln:

- Die Versionsnummer besteht aus drei durch Punkte getrennte Ziffern (Beispiel: Version 1.2.3)
- Die erste Stelle wird hochgezählt, wenn das XML-Schema aufgrund von Veränderungen oder Erweiterungen implementiert wird (Veränderungen oder Erweiterungen der fachlichen oder technischen Vorgaben, die eine Änderung des XML-Schemas erforderlich machen).
- Die zweite Stelle wird hochgezählt, wenn Fehler im XML-Schema behoben werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Änderungen kompatibel oder inkompatibel zum bestehenden XML-Schema sind.
- Die dritte Stelle wird hochgezählt, wenn redaktionelle Änderungen der technischen und fachlichen Vorgaben vorliegen. Dazu gehören die Fachliche Verfahrensbeschreibung und die dazugehörigen Anlagen. Redaktionelle Änderungen liegen genau dann vor, wenn keine Änderungen am XML-Schema notwendig sind und Anpassungen der Programme weder auf Seiten der Kranken-/Pflegekassen noch auf Seiten der MDK erforderlich werden.

8 Datenflüsse

Die Datenübermittlung erfolgt durch die benannten Stellen.

8.1 Annahmestellen bei den Kranken-/Pflegekassen

Die Verbände der Kranken-/Pflegekassen haben kassenartenbezogen zentrale Datenannahme- und -verteilstellen eingerichtet. Die übermittelten/empfangenen Dateien werden je nach der für die einzelne Kassenart geltenden Konzeption in der Annahmestelle unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen entschlüsselt und einer Vorprüfung unterzogen oder an die zur Entschlüsselung berechnigte Kopfstelle weitergeleitet.

Für die einzelnen Kassenarten bestehen folgende Annahme- und Vorprüfstellen:

Ortskrankenkassen:

1 Annahmestelle für 14 Landesortskrankenkassen

Email-Adresse für die Annahme der Daten per DFÜ bundesweit für alle Ortskrankenkassen: DA@dta.aok.de

Ersatzkassen:

2 Annahmestellen für die Ersatzkassen:

- T-Systems ITS GmbH (ohne Entschlüsselungsberechtigung)

Email-Adresse für die Annahme der Daten per DFÜ: dav01@b2b.mailorbit.de

Zuordnung der Ersatzkassen:

Kürzel	Ersatzkasse	Datenannahme ¹
BARMER GEK	BARMER GEK	Absenderadresse: da_le_mdck@gkvi.de Empfangsadresse: dav01@b2b.mailorbit.de
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse	IK 660730070 E-Mail: dakota@medicomp.de
TK	Techniker Krankenkasse	dav01@b2b.mailorbit.de
KKH	KKH-Kaufmännische Krankenkasse	MDK001@edi.kkh.de
HEK	Hanseatische Krankenkasse	N.N.
hkk	Handelskrankenkasse	N.N.

Betriebskrankenkassen:

2 Annahme- und Vorprüfstellen (mit Entschlüsselungsberechtigung):

- BKK Dachverband

Email-Adresse für die Annahme der Daten per DFÜ: le@bkk-bv.de

Name	Anschrift/Ansprechpartner	IK
Betriebskrankenkassen (ohne BKK Mobil Oil ab 1.4.2013 und ohne BKK vor Ort ab 1.7.2013)	BITMARCK SERVICE GMBH, Lindenallee 6-8, 45127 Essen	104027544
BKK Mobil Oil ab 1.4.2013	Mobil ISC GmbH, Raiffeisenstr. 12, 31275 Lehrte, Telefon 05132 83051-951	102193212
VIACTIV Krankenkasse ab 1.7.2013	Mobil ISC GmbH, Raiffeisenstr. 12, 31275 Lehrte, Telefon 05132 83051-951	102193234

Email-Adresse für die Annahme der Daten per DFÜ bundesweit für alle Betriebskrankenkassen außer BKK Mobil Oil ab 1.4.2013 und VIACTIV Krankenkasse ab 1.7.2013: le@bitmarck-dta.de

Email-Adresse für die Annahme der Daten per DFÜ bundesweit für BKK Mobil Oil ab 1.4.2013 und VIACTIV Krankenkasse ab 1.7.2013: DAV@mobil-isc.de

¹ Die Email-Adressen für die Datenannahme werden bei Vorliegen kurzfristig nachgetragen.

Innungskrankenkassen:

1 Annahmestelle (mit Entschlüsselungsberechtigung)

Email-Adresse für die Annahme der Daten per DFÜ bundesweit für alle Innungskrankenkassen: le@gkv-daten.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft- Forsten und Gartenbau (SVLFG)

:

1 Annahmestelle (ohne Entschlüsselungsberechtigung)

BITMARCK SERVICE GMBH, Lindenallee 6-8, 45127 Essen

IK: 102109128

Email-Adresse für die Annahme der Daten per DFÜ bundesweit für alle landwirtschaftlichen Krankenkassen: le@bitmarck-daten.de

8.2 Annahmestellen bei den MDK

Annahmestellen der MDK für den Datenaustausch		
MDK	Emailadresse	IK
MDK Baden-Württemberg	datenstelle@mdkbw.de	190 800 019
MDK in Bayern	datenstelle@mdk-bayern.de	190 900 043
MDK Berlin-Brandenburg e.V.	datenstelle@mdk-bb.de	191 200 037
MDK in Hessen	datenstelle@mdk-hessen.de	190 600 039
MDK Mecklenburg-Vorpommern	datenstelle@mdk-mv.de	191 300 027
MDK Nord	datenstelle@mdk-nord.de	190 200 046
MDK Nordrhein	datenstelle@mdk-nordrhein.de	190 500 038
MDK Sachsen-Anhalt e.V.	datenstelle@mdk-sachsen-anhalt.de	191 500 029
MDK Thüringen e.V.	datenstelle@mdk-th.de	191 600 019
MDK Westfalen-Lippe	datenstelle@mdk-wl.de	190 500 049
MDK Rheinland-Pfalz	datenstelle@mdk-rlp.de	190 700 029
MDK Sachsen	datenstelle@mdk-sachsen.de	191 400 039
MDK Niedersachsen	datenstelle@mdkn.de	190 300 014
MDK im Lande Bremen	datenstelle@mdkn.de	190 400 015
MDK Saarland	datenstelle@mdk-saarland.de	191 000 024

Der MDS stellt den am Verfahren beteiligten Institutionen eine Tabelle (Excelformat) mit den Zuordnungen von Postleitzahlen zu den Zuständigkeitsgebieten der MDK zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der MDS den aktuellen Stand dieser Tabelle sicher. Änderungen werden den Institutionen unmittelbar mitgeteilt. Anhand dieser Zuordnungen können die Kranken-/Pflegekassen die Zuständigkeit des MDK für ihre Versicherten nach dem Wohnort (Wohnortprinzip) oder nach dem Standort des behandelnden Hilfsmittels (Tatortprinzip) herleiten.

⇒ PLZZO_DA_GKVSPV_MDK_V[1..]_B[1..]_JJJJMMTT (Postleitzahleuzuordnung MDK)

8.3 Festlegung der Verfahrenskennungen

Die Verfahrenskennungen lauten wie folgt:

EMMM0 für Echtdaten „MDK Bereich Mitteilungsmanagement“

EMDP0 für Echtdaten „MDK Bereich Pflege“

EMDH0 für Echtdaten „MDK Bereich Hilfsmittel“

EMAU0 für Echtdaten „MDK Bereich Arbeitsunfähigkeit/Krankengeld“

TMMM0 für Testdaten „MDK Bereich Mitteilungsmanagement“

TMDP0 für Testdaten „MDK Bereich Pflege“

TMDH0 für Testdaten „MDK Bereich Hilfsmittel“

TMAU0 für Testdaten „MDK Bereich Arbeitsunfähigkeit/Krankengeld“